

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00095 vom 24. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00095

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00095 du 24 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00095 del 24 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1984, schloss im Juli 2004 die Wirtschaftsmittelschule mit Berufsmaturität ab (Urk. 29/ 9/3). Nach einem Zwischenjahr mit Auslandsaufenthalt begann sie ein Wirtschaftsstudium, welches sie nach zwei Jahren abbrach (vgl. Urk. 28 / 2/2/74 S. 2). Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2008 absolvierte sie ein Praktikum im Bereich Front Office Privatkunden bei den Y.____. Ab 1. Januar 2009 wurde sie im Bereich Underwriting

Privatkunden festangestellt. Dieses Arbeitsverhältnis kündigte X.____ per 30. November 2009 (Urk. 28/ 2/2/2 -3).

Ab dem 1. Dezember 2009 arbeitete X.____

bei der Z.____ in einem Teilzeitpensum von 40 % (Urk. 28/ 2/2/4). Ebenfalls seit dem 1.

Dezember 2009 war sie zusätzlich in einem Pensum von 50 % als Marketingassistentin bei der A.____ tätig (Urk. 29/ 9/4). Daneben absolvierte sie berufsbegleitend die Ausbildung zur Marketingfachfrau, welche sie im Juni 2011 erfolgreich abschloss (Urk. 28/ 2/2/6, vgl. auch Urk. 28/ 2/2/5). Danach erhöhte sie ab 1. Mai 2011 - wohl bei gleichzeitiger Beendigung des Angestelltenverhältnisses mit der Z.____ - ihr Arbeitspensum bei der A.____ auf 100 %. Diese löste am 23. August 2011 das Arbeitsverhältnis wegen Vertrauensverlusts per 31. Oktober 2011 auf (Urk. 29/ 9 /4, vgl. auch Urk. 28/ 2/2/7).

Ab 1. November 2011 war X.____ als Marketingfachperson bei der B.____ angestellt und dadurch bei der ASGA Pensionskasse Genossenschaft berufsvorsorgeversichert (vgl. Urk. 28/ 2/2/10-11). Wegen einer ab 12. Dezember 2011 attestierten Arbeitsunfähigkeit wurde ihr während der (verlängerten) Probezeit per 8. März 2012 gekündigt (Urk. 28/ 2/2/8, 29/ 9/8). In der Folge war X.____ vom 14. Mai bis 7. Juni 2012 bei der C.____ tätig. Ab 25. Mai 2012 war sie arbeitsunfähig geschrieben. Am 31. Mai 2012 löste die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis per 7. Juni 2012 auf (Urk. 28/ 2/2/12-13, 29/ 9/9).

E. 1.2

Am 7. Juni 2012 meldete sich X.____ ein erstes Mal bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 29/ 9/6). Am 1. Januar 2013 konnte sie bei der D.____ eine 50 %-Stelle als Marketing Assistentin antreten (Urk.

28/ 2/2/14). Dadurch war sie bei der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur, berufsvorsorgeversichert (vgl. Urk. 28/ 2/2/22-26). Nach drei Monaten wurde das Pensum per 1. April 2013 auf 100 % erhöht (Urk. 28/ 2/2/15). Mit Vorbescheid vom 31. Mai 2013 stellte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.

Gallen, IV-Stelle, die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht, da der aktuelle Lohn höher sei als der bisherige und mithin keine Erwerbseinbusse vorliege (Urk. 30/

E. 3

/1). In diesem Sinne entschied sie mit Verfügung vom 15. Juli 2013 (Urk. 28/ 2/2/19). Inzwischen war X. ___ ab 1. Juli 2013 zu 50

% und ab 12. Juli 2013 zu 100 % krank geschrieben worden (Urk. 28/ 2/2/58, 28/ 2/2/59-61).

Am 2

E. 5

.2

Mit der (erneuten) Anmeldung der Beigeladenen bei der Invalidenversicherung im November 2013 konnte ein invalidenversicherungsrechtlicher Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens im Mai 2013 entstehen, sofern in diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG erfüllt war. Folglich interressierte die IV-Stelle den Verlauf der gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit ab 1. Mai 2013.

In der Rentenverfügung vom 29. August 2017 legte die IV-Stelle den Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit und damit die einjährige Wartezeit auf den 1.

Juli 2013 fest. Damit wurde gleichzeitig (implizit) erkannt, dass davor jeden falls seit 1. Mai 2013 entweder die Arbeitsfähigkeit durchgehend weniger als 20 % betragen oder an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen volle Arbeitsfähigkeit bestanden hatte (Art. 29 ter der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Diese Festlegungen betrafen die Beklagte in dem Masse unmittelbar, als die Beigeladene bei ihr vorsorgeversichert war. Gleichwohl können sie im Hinblick auf einen allfälligen Streit um berufsvorsorgerechtliche Invalidenleistungen nur insoweit Verbindlichkeit erlangen, als die Beklagte ein schutzwürdiges Interesse nach Art. 59 ATSG hatte beziehungsweise gehabt hätte, die Verfügungen der IV-Stelle ihrerseits anzufechten mit dem Begehren, es sei festzustellen, dass bereits bei Beginn des Vorsorgeverhältnisses am 1. Januar 2013 eine auf dem invalidisierenden Gesundheitsschaden beruhende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % bestanden und ohne wesentlichen Unterbruch bis zum Beginn der Wartezeit am 1. Juli 2013 andauert hatte. Wenn die Beigeladene - wie von der Beklagten geltend gemacht - bereits vor Eintritt am 1. Januar 2013 im Umfang von 50 % arbeitsunfähig war, wäre - bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit auf 100 % per 1. Juli 2013 - das Wartejahr spätestens im Dezember 2013 abgelaufen gewesen (mit einem durchschnittlichen Grad von 75 % [6 Monate à 50 % und 6 Monate à 100 %]). Bei Annahme der für die Berufsvorsorge wie auch die Invalidenversicherung relevanten minimalen Arbeitsunfähigkeit von lediglich 20 % wäre das Wartejahr ebenfalls spätestens Ende 2013 abgelaufen, diesfalls mit einem Grad von 60 % (6 Monate à 20 % und 6 Monate à 100 %). Jedenfalls wäre der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Invalidenversicherung angesichts der Anmeldung im November 2013 im Mai 2014 entstanden. Damit hätte das Vorbringen der Beklagten, der Eintritt der massgeblichen Arbeitsunfähigkeit sei in einem früheren Zeitpunkt eingetreten, Auswirkung auf das Dispositiv der Rentenverfügung der Invalidenversicherung vom 29. August 2017 gehabt. Damit hätte sie ein schutzwürdiges Interesse an der entsprechenden Feststellung gehabt und die Verfügung anfechten können und müssen. Da sie dies nicht getan hat, ist sie an die getroffenen Feststellungen gebunden, soweit sie sich

nicht als offensichtlich unhaltbar erweisen.

E. 6

Am 14. Dezember 2012 bescheinigt Dr. F.____ der Beigeladene n per 1. Januar 2013 eine 50%ige Arbeitsfähigkeit (Urk. 28/ 2/2/55). Am 1. Januar 2013 trat sie die 50 %-Stelle bei der D.____ an. Ihr Vater gehört zu den Gründern der Gesellschaft. Laut eigenen Angaben erhielt sie die Stelle, weil ihr Vater in der Geschäftsl eitung und im Verwaltungsrat gewesen sei (Urk. 29/ 9/12/1-2, vgl. auch Urk. 28/ 2/2/14 u. 30/ 23/6). Am 21. Januar 2013 bestätigte Dr. F.____ eine voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit von 50 % für die Dauer vom 1. bis 28. Februar 2013 (Urk. 28/ 2/2/56). Am 19. Februar 2013 erklärte die Beigeladene gegenüber der IV-Stelle, dass es ihr gut gehe (Urk. 29/ 9/11). Am 14.

März 2013 hielt Dr. F.____ eine 50 %ige Arbeitsunfähigkeit bis Ende März 2013 fest (Urk. 28/ 2/2/57). Per 1. April 2013 erhöhte die Beigeladene ihr Pensum auf 100 % (Urk. 28/2/2/15). Nach einer Konsultation vom

E. 9

Juli 2013 schrieb Dr. F.____ sie rückwirkend ab 1. Juli 2013 zu 50 % arbeitsunfähig (Urk. 28/ 2/2/58). Am 11. Juli 2013 unternahm die Beigeladene einen (ersten) Suizidversuch mit Tabletten und Alkohol. Sie musste notfallmässig hospitalisiert werden und wurde arbeitsunfähig geschrieben. Am 12. Juli 2013 wurde sie vom K.____ zur stationären Weiterbehandlung in die

L.____ überwiesen, wo sie bis zum 25. Oktober 2013 verblieb (Urk. 28/ 2/2/59-61). Aus dem Bericht der L.____ vom 31. Oktober 2013, in welchem nebst den bekannten Diagnosen eine Persönlichkeitsstörung vom Borderline -Typus diagnostiziert wurde, geht hervor, dass die Beigeladene bereits vom 6. bis 14. Februar 2013 wegen einer akuten psychischen Dekompensation im M.____ hospitalisiert gewesen war (Urk.

28/ 2/2/61 S. 2 [= 29/ 9/14 S. 2]; ebenso: Bericht Dr. med. N.____ vom 21. Mai 2014, Urk. 29/ 9/13 Ziff. 1.4). 6 .5

Im Anschluss an den stationären Aufenthalt in der L.____ war die Beigeladene bei anhaltender voller Arbeitsunfähigkeit in tagesklinischer Behandlung im H.____ . Die behandelnden Ärzte hielten im

Bericht vom 4. Dezember 2013 fest, dass der Suizidversuch vom Juli 2013 geplant gewesen sei. Die Beigeladene habe sich im Internet über die Dosis der einzunehmenden Medikamente informiert. Davor habe sie ihre Beerdigung mit Musik und einem Gedicht vorbereitet. Für einen Abschiedsbrief habe ihr die Zeit gefehlt und deswegen habe sie ein SMS versendet. Dies sei der Grund für die schnelle Reaktion der Eltern gewesen, welche den Rettungsdienst alarmiert hätten. Suizidale Gedanken seien vor diesem geplanten Versuch schon lange präsent gewesen (Urk. 28/ 2/2/63 S. 5, vgl. ferner auch Urk. 28/ 2/2/74 S. 2 [=Urk. 29/ 9/17 S. 2). 6 .6

Vom 8. bis 16. Mai 2014 war die Beigeladene in der O.____ , vom 19. Mai bis 3. Juli 2014 in der P.____ und vom 1. bis 20. August 2014 wieder in der O.____ zur stationären Behandlung. Ziel dieser Klinikaufenthalte war nebst einer psychischen Stabilisierung insbesondere auch eine Alkoholbe hand lung. Es wurde jeweils eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert (Urk.

28/ 2/2/6 5-70). Weitere Hospitalisationen erfolgten vom 5. bis 11. November 2014 in der L.____, vom 3. bis 27. Januar 2015 sowie vom 18. März bis 15. Mai 2015 in der I.____ (Urk. 28/ 2/2/71-74). Eine Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit wurde auf absehbare Zeit nicht als realistisch erachtet (Urk. 28/ 2/2/74 S. 5). Die Krankentaggeldversicherung des Arbeitgebers erbrachte für die maximale Leistungsdauer bis Juni 2015 Leistungen (Urk. 28/ 2/2/76). Per 30. Juni 2015 wurde das Arbeitsverhältnis mit der D.____ aufgelöst (vgl. Urk. 28/ 2/2/28). 6.7

Per 1. Juli 2015 meldete sich die Beigeladene bei der Arbeitslosenkasse zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung (vgl. Urk. 30/23/5). Ärztlicherseits wurde ihr eine Arbeitsunfähigkeit von 80 % bescheinigt (Urk. 28/ 2/2/78-79). Vom 27. November bis 23. Dezember 2015 war sie im Q.____ hospitalisiert (Urk. 28/ 2/2/80-81). Ab April 2016 wurde ihr von Dr. med. R.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, eine Arbeitsfähigkeit von 50 % attestiert (Urk. 28/ 2/2/83). Am 23. Mai 2016 begann sie einen Arbeitsversuch bei der E.____. Nach dessen Scheitern unternahm die Beigeladene am 20. Juli 2016 einen zweiten Suizidversuch (Urk. 28/ 2/2/86). Danach folgten zahlreiche Aufenthalte in diversen Kliniken (21. bis 26. Juli 2016, 10. August 2016 bis 6. September 2016,

E. 10

bis 26. September 2016, 26. September bis 3. November 2016, 24. November 2016 bis 3. Januar 2017, 12. Januar bis 17. Februar 2017; Urk. 28/ 2/2/86-92). Bis auf Weiteres wurde ihr eine Arbeitsunfähigkeit attestiert (vgl. Urk. 28/ 2/2/90-91). 7.7.1

Aktenkundig leidet die Beigeladene seit ihrer Jugend an psychischen Störungen. Eine Arbeitsunfähigkeit bewirkten sie indessen erst im Dezember 2011 (Urk.

28/ 2/2/35 -36). Im weiteren Verlauf führten sie schliesslich zur vollständigen Invalidisierung. Ab 1. November 2011 war die Beigeladene bei der B.____ angestellt. Anhaltspunkte dafür, dass vor diesem Anstellungsverhältnis und mithin vor dem Vorsorgeverhältnis mit der ASGA Pensionskasse Genossenschaft eine massgebende Arbeitsunfähigkeit vor gelegen hatte, bestehen nicht. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf das Arbeitsverhältnis mit der A.____. Jenes wurde nicht aufgrund gesundheitlicher Probleme, sondern wegen Vertrauensverlusts aufgelöst (Urk.

29/ 9/4).

Ausgewiesen ist eine Arbeitsunfähigkeit ab 12. Dezember 2011 (Urk. 28/ 2/2/ 35- 36). Soweit die Beklagte davon ausgeht, dass eine solche bereits ab November 2011 bestanden habe (vgl. Urk. 7 S. 7), stützt sie sich auf die von der Beigeladene n erstellte Auflistung der Arbeitsunfähigkeiten (Urk.

28/ 2/2/90 S.

5, vgl. auch Urk.

28/ 2/2/35). Dazu hat die Beigeladene jedoch selber ausgeführt, dass ihr dabei ein Fehler unterlaufen sei und die entsprechenden Angaben nicht ganz korrekt seien (Urk. 14 S. 19). Dass die Arbeitsunfähigkeit am 12. Dezember 2011 eintrat, ergibt sich nicht nur aus dem ärztlichen Attest von Dr. F.____, sondern auch aus den Angaben der B.____ selber (Urk.

28/ 2/2/35 -36, 29/ 9/8). 7.27.2.1

Mit dem Stellenantritt bei der D.____ per 1. Januar 2013 war die Beigeladene

bei der Beklagten berufsvorsorgeversichert. Fraglich ist, ob aufgrund der bei der D.____ ausgeübte n Erwerbstätigkeit von einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit auszugehen ist. Eine frühere Unterbrechung des zeitlichen Konnexes zwischen der bei der B.____ eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität wegen des Arbeitsverhältnisses der Beigeladene mit der C.____ im Mai/Juni 2012 ist auszuschliessen. Dieses dauerte bloss drei Wochen. Sowohl vorher als auch nachher war die Beigeladene arbeitsunfähig (Urk. 28/ 2/2/12-13, 29/ 9/9). 7 .2.2

Am 14. Dezember 2012 bescheinigte Dr. F.____ der Beigeladene n eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in Hinblick auf den Stellenantritt bei der D.____ per 1. Januar 2013 (Urk. 28/ 2/2/55). Bereits diese Bescheinigung wirft Fragen auf, nachdem Dr. F.____ noch zwei Tage zuvor z u Hande n der Zürich Versiche rung als d e r damals zuständige n Krankentaggeldversicherung erklärt hatte , dass wegen der psychischen Beschwerden eine fast vollständige Arbeitsun fähigkeit bestehe (Urk. 28/ 2/2/54). In der Folge trat die Beigeladene am 1. Januar 2013 die Stelle bei der D.____ an und erhöhte per 1. April 2013 gar das Pensum von 50 auf 100 %. 7 .2.3

Wegen einer akuten psychischen Dekompensation war die Beigeladene vom 6.

bis

E. 14

Februar 2013 im M.____ hospitalisiert. Dem Bericht der L.____ vom 31. Oktober 2013 ist dazu zu ent nehmen, dass es danach zu einer stetigen Zustandsverschlechterung und schliess lich zum Suizidversuch vom 11. Juli 2013 gekommen sei (Urk. 28/ 2/2/61 S. 2). Die von der Beigeladene n am 19. Februar 2013 gegenüber der IV-Stelle gemachte Aussage, wonach es ihr gut gehe, traf mithin offensichtlich nicht zu. Dazu ist jedoch zu bemerken , dass dieses Verhalten durchaus in das Krankheitsbild der Beigeladene n passt. Dieses zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Beigeladene eine Fassade gegenüber ihrer Umwelt aufrecht erhält . Sie versucht zu gefallen, zeigt sich angepasst, ist getrieben vom Wunsch, perfekt zu sein, und darum bemüht, den Schein zu wahren (vgl. Urk. 28/ 2/2/74 S. 3 , Urk. 29/ 9/17 S.

4). Im April 2013 erlitt sie sodann aufgrund einer unglücklichen Begegnung mit einem Ex-Vorgesetzten einen Nervenzusammenbruch (vgl. dazu der von der Beigeladene n verfasste psychologische Lebenslauf (Urk. 29/ 9/16). Im Mai 2013 hegte die Beigeladene Suizidgedanken und informierte sich im Internet nach Medikamenten. Daraufhin zog sie zu ihrem Schutz wieder zu ihren Eltern (Urk.

28/ 2/2/74 S. 2, vgl. auch Urk. 28/ 2/2/63 S. 5). Am 11. Juli 2013 beging sie den Suizidversuch (Urk. 28/ 2/2/61). 7 .2.4

Im Bericht der D.____ zu Handen der Invalidenversicherung vom 12.

Dezember 2013 wird bloss darauf hingewiesen, dass der letzte effektive Arbeitstag der 12. Juli 2013 gewesen sei. Sonstige Abwesenheiten sind darin nicht vermerkt, auch nicht jene vom 6 . bis 13. Februar 2013. Hinweise auf eine ver minderte Leistungsfähigkeit der Beigeladene n enthält der Bericht nicht (Urk.

28/ 2/2/21). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ihr Vater zu den Gründern der D.____ gehörte und im Zeitraum der Anstellung der Beigeladene in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat der D.____ sass. Die Beigeladene gibt den auch selber an, dass sie die Stelle

nur deswegen bekommen und behalten habe. Die volle Leistung habe sie nie erbringen können (Urk. 29/ 9/12/1, 29/ 9/12/2). Dass sich die D. ___ gegenüber der Beigeladene n wohlwollend verhielt, zeigt sich auch darin, dass ihr trotz ihren fast durchgehenden Arbeits unfähigkeiten nach dem Suizidversuch vom 11. Juli 2013 erst per 30. Juni 2015 gekündigt wurde (Urk. 28/2/2 /27). Das Verhalten der D. ___ ist verständlich . Jedoch zeigt sich auch, dass die D. ___ die effektiven Umstände gegenüber a ussen, insbesondere gegenüber der Invalidenversicherung, nicht offenlegte. 7 .2.5

Ein ärztliches Attest einer 100%igen Arbeitsfähigkeit der Beigeladenen per 1. April 2013 fehlt, allerdings werden üblicherweise lediglich Einschränkungen, nicht aber intakte Arbeitsfähigkeiten bescheinigt. Im Falle der Beigeladene n jedoch bildete ab 12.

Dezember

2012 das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit der Regelfall (Urk.

28/ 2/2/35). In Hinblick auf die Stellenantritte wurde ihr jeweils eine 50 % Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 28/ 2/2/46 S. 3, Urk. 28/ 2/2/48, 28/ 2/2/55). Diese Atteste dienten also der Ermöglichung einer (teilweisen) Arbeitsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten gewesen, dass den Attesten eine 100 %ige Arbeitsfähigkeit zu entnehmen gewesen wäre, wenn eine solche bestanden hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Überhaupt lässt sich aus keinem der vorhandenen Arztberichte der Schluss ziehen, dass vorübergehend eine volle Arbeitsfähigkeit vorgelegen hätte. Ausgegangen wird stets von einer Arbeitsfähigkeit von höchstens 50 % (vgl. dazu insbes. Urk. 28/ 2/2/35 S. 2).

Abgesehen davon ist eine echtzeitliche ärztliche Bestätigung nicht erforderlich, wenn andere Umstände (krankheitsbedingte Absenzen vor der Arbeitszeit reduktion etc.) den Schluss nahelegen, dass die Reduktion des Arbeitspensums auch objektiv betrachtet aus gesundheitlichen Gründen erfolgt und insoweit eine arbeits rechtlich in Erscheinung getretene (sinnfällige) Leistungseinbusse zu be jahren ist (Bundesgerichtsurteil 9C_765/2018 vom 6. Mai 2019 E. 3.3.12 mit Hin weisen). Auch wenn ab 1. April bis 30. Juni 2013 keine explizite ärztliche Be stätigung vorliegt, ist aufgrund der besonderen Umstände im vorliegenden Fall von einer arbeitsrechtlichen Leistu ngseinbusse auszugehen. Nach der psychischen Dekompensation und der damit verbundenen Hospitalisation Mitte Februar 2013 verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Beigeladene n zunehmend. Die Beigeladene erklärte selber, dass ihre Leistungsfähigkeit reduziert gewesen sei (Urk. 29/ 9/12/1, 29/ 9/12/2). Eine ärztliche Bestätigung dafür war aufgrund des fürsorgerischen und entgegenkommenden Verhaltens der Arbeitgeberin nicht erforderlich. 7 .2.6

Die IV-Stelle legte in der rentenzusprechenden Verfügung vom 29. August 2017 den Beginn der Arbeitsunfähigkeit massgebend deshalb auf den 1. Juli 2013 fest, weil sie mit Verfügung vom 15. Juli 2013 das erste Leistungsgesuch unter Hinweis darauf, dass die Beigeladene bei der D. ___ ein rentenausschliessendes Einkommen erz iele, abgewiesen hatte (Urk. 30/23 /3). Zuvor war die IV-Stelle im Rahmen ihrer Abklärung nach Einreichung des zweiten Leistungsgesuchs noch davon ausgegangen, dass die massgebende Arbeitsfähigkeit im Februar 2013 eing etreten war (vgl. dazu die Feststellungsblätter vom 23.

Mai

2014 und 24.

November 2014, Urk. 29/ 9/15/1-2). Offenbar wollte sich die IV-Stelle bei der rentenzusprechenden Verfügung vom 29. August 2017 nicht in Widerspruch zu ihrer Verfügung vom 15. Juli 2013 setzen. Jedoch ist letztere Verfügung nicht zu beanstanden. Denn die darin getroffenen Feststellungen beurteilen sich nach der Aktenlage, wie sie sich bei Verfügungsgesamt präsentierte (vgl. E. 4.3 hiervor). Am 15. Juli 2013 hatte die IV-Stelle keine Kenntnis davon, dass es sich bei der D.____ um einen Betrieb des Vaters der Beigeladenen handelte. Dies erfuhr sie erst im Juli beziehungsweise August 2015 (Urk. 29/ 9/12/1-2). Auch wusste sie nichts von der psychischen Dekompensation, welche die Beigeladene im Februar 2013 erlitt. Gleich verhält es sich mit dem gesundheitlichen Verlauf, wie er sich in der Folge manifestierte. 7.2.7

Bei der rentenzusprechenden Verfügung vom 29. August 2017 hätte sich die IV-Stelle daher nicht an der Verfügung vom 15. Juli 2013 orientieren dürfen. Die Aktenlage war eine ganz andere. Die Tätigkeit bei der D.____ ist als Arbeitsversuch zu werten. Die Annahme der IV-Stelle einer 100%igen Arbeitsfähigkeit vom 1. April bis 30. Juni 2013 im Rahmen der Verfügung vom 29.

August 2017 ist nicht nur unrichtig, sondern offensichtlich unhaltbar. Damit ignorierte sie die Aktenlage, wie sie sich zu diesem Zeitpunkt präsentierte. Den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses beruhte auf den sozialen Erwägungen der Arbeitgeberin beziehungsweise auf familiären Überlegungen. Der Suizidversuch vom 11. Juli 2013 stellt den Endpunkt einer in Februar 2013 eingetretenen Entwicklung dar und zeigt, dass die Beigeladene mit der Überforderungssituation, auch in beruflicher Hinsicht, nicht zu Recht kam. Eine dauerhafte Wiedereingliederung auf Basis einer vollen Arbeitsfähigkeit war schon damals unwahrscheinlich. Wie hoch die Arbeitsfähigkeit von April bis Juni 2013 effektiv war, lässt sich naturgemäss nicht mehr genau eruieren. Angesichts der Umstände ist aber eine mindestens 80%ige Arbeitsfähigkeit auszuschliessen. Der Beklagten ist beizupflichten, dass angesichts der ärztlichen Atteste die Arbeitsfähigkeit wohl nie über 50% lag (vgl. Urk. 7 S. 4). 8.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Verfügung vom 29. August 2017 als offensichtlich unhaltbar erweist. Das Arbeitsverhältnis mit der D.____ ist als Arbeitsversuch zu qualifizieren. Dadurch wurde der zeitliche Zusammenhang zwischen der während des Vorsorgeverhältnisses mit der ASGA Pensionskasse Genossenschaft eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität nicht unterbrochen. Damit erweist sich, dass die Beklagte nicht für die von

der Beigeladenen beanspruchten Invalidenleistungen aufzukommen hat (vgl. Prozess Nr. BV.2019.00024). Damit ist auch allfälligen Ansprüchen der Klägerin gegenüber der Beklagten der Boden entzogen. Dies führt zur Abweisung der Klage, soweit darauf einzutreten ist. 9.

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Jedoch werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Beklagten - trotz ihres entsprechenden Antrages (Urk. 7 S. 2) - anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Urteil des Eidgenössischen Versicherungs-

runungsgerichts B 35/05 vom 9. November 2005 E. 5.2). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen, soweit darauf ein getreten wird . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli

unter Beilage von Urk. 34 - Rechtsanwältin Amanda Guyot

unter Beilage von Urk. 34 - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.